

Synopse

Teilrevision der Kantonsverfassung betreffend Rohstoffe, Abfälle und Abwasser (Umsetzung PI 2021/731)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
 Geändert: **100**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung Kommission
	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft
	<i>Das Baselbieter Volk beschliesst:¹⁾</i>
	I.
	Der Erlass SGS 100 , Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (Stand 20. November 2023), wird wie folgt geändert:
<p>§ 113 Abwässer und Abfälle</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden sorgen für eine umweltgerechte Ableitung der Abwässer und Abfallbeseitigung. Der Verursacher ist mitverantwortlich.</p> <p>² Abfälle sind der Wiederverwertung zuzuführen, sofern dies möglich und sinnvoll ist.</p>	<p>§ 113 Abwässer undRohstoffe, Abfälle, Abwasser</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden sorgen für eine umweltgerechte Ableitung der Abwässer und Abfallbeseitigung. Der Verursacher ist mitverantwortlich. <u>schaffen günstige Rahmenbedingungen, die:</u></p> <p>a. einen schonenden Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern fördern und zur Schliessung von Stoffkreisläufen führen;</p> <p>b. eine umweltgerechte Abwasserwirtschaft und -behandlung gewährleisten.</p> <p>² Abfälle sind der Wiederverwertung zuzuführen, sofern dies möglich und sinnvoll ist. <u>Sie treffen Massnahmen, damit:</u></p>

¹⁾ In der Volksabstimmung vom \$\$ 2024 angenommen. Abstimmung gemäss § 15 Abs. 1 GpR (SGS 120) vom Regierungsrat erwahrt am \$ (publiziert im Amtsblatt Nr. \$ vom \$). Durch die Bundesversammlung gemäss Art 51 Abs. 2 und Art. 172 Abs. 2 BV (SR 101) mit Geschäft \$\$ (BBI \$\$) gewährleistet am \$\$ (\$\$rat) bzw. \$\$ (\$\$rat) (BBI \$).

Geltendes Recht	Fassung Kommission
	<p>a. Abfälle vermieden sowie die Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung von Materialien und Gütern gefördert werden;</p> <p>b. Abwasser möglichst vermieden wird und das anfallende, verschmutzte Abwasser stofflich und energetisch genutzt sowie Nährstoffkreisläufe sinnvoll geschlossen werden können.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	<p>Die Teilrevision tritt am Tag nach der Abstimmung in Kraft.</p> <p>Liestal, Im Namen des Regierungsrats der Präsident: Lauber die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>